

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD

Oktober 2016



Inhalt

- Ergebnisse der Tarifrunde 2016, u. a
 - Entgeltordnung zum TVöD ab 1. Januar 2017
 - stufengleiche Höhergruppierung ab 1. März 2017
- Aufbau und Inhalt der Entgeltordnung, u. a.
 - §§ 12, 13 TVöD, Eingruppierungsgrundsätze
 - Gliederung der Entgeltordnung
- Überleitung in die Entgeltordnung, u. a.
 - bestehende Eingruppierungen
 - Antragsrecht und die Folgen

Oktober 2016





Tarifeinigung 2016

Eckpunkte

- Erhöhung der Entgelte TVöD
 - ab 1. März 2016 um 2,4% (Azubis 35 €)
 - ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35% (Azubis 30 €)
- Bedarfsgerechte Übernahme von Azubis und 50 € Lernmittelzuschuss pro Jahr
- Zusätzliche Arbeitnehmerbeteiligung an Zusatzversorgung
- Verlängerung des TV FlexAZ um zwei Jahre
- Entgeltordnung zum TVöD ab 1. Januar 2017
 Kompensation der Mehrkosten über Jahressonderzahlung (Einfrieren auf Basis 2015 sowie Absenkung um 4 %)
- Stufengleiche Höhergruppierung ab 1. März 2017

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Eingruppierungsrecht

Überblick

Wesentliche Neuregelungen:

- Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7 für Angestellte
- Aufteilung der Entgeltgruppe 9 (9a bis 9c)
- Neue ausbildungsbezogene Merkmale (3-jährige Ausbildung, Bachelor)
- Neue Eingruppierungsregelungen in den Bereichen:
 - Verwaltung, Berufe im Gesundheitswesen und Sparkassen

Oktober 2016





Eingruppierungsrecht

Überblick

Wesentliche Neuregelungen:

- Aufhebung Übergangsrecht / Zuordnungstabellen (Anlagen 1 und 3 zum TVÜ-VKA)
- Wegfall bisheriger Bewährungsaufstiege und Vergütungsgruppenzulagen
- Streichung überflüssig gewordener spezieller Merkmale (siehe Handout oder Anhang 8 zur Anlage 5 der Tarifeinigung vom 29.04.2016)
- Deutliche Verschlankung der Anzahl der Protokollerklärungen bei den speziellen Tätigkeitsmerkmalen

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Eingruppierungsrecht

Überblick

Beibehalten wurde:

- Weitgehend die bisherigen unbestimmten Rechtsbegriffe
- "Sonstige Beschäftigte" bei Merkmalen mit Ausbildungsbezug
- In erheblichem Umfang redaktionell angepasste Übernahme bisheriger Eingruppierungsmerkmale (Zuordnung)
- Allgemeine Eingruppierungsvorschriften (z. B. Tarifautomatik)

Oktober 2016





Eingruppierungsrecht

Überblick

Tarifregelungen in Verbindung mit der Entgeltordnung:

TVöD	TVöD Allgemeine Eingruppierungsvorschriften (§§ 12, 13 TVöD)		
	Anlage Entgeltordnung		
Allgemeiner Teil des TVöD	Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) Allgemeine Tätigkeitsmerkmale Spezielle Tätigkeitsmerkmale (alle Sparten)	Durch- geschriebene Fassungen	
Besondere Teile (Sparten)	Spezielle Tätigkeitsmerkmale (eine oder mehrere Sparten)	1 doodingon	
TVÜ-VKA Überleitung in die Entgeltordnung (insbesondere §§ 29, 29a - 29d TVÜ-VKA)			

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Eingruppierungsrecht

§§ 12, 13 TVöD

Allgemeine Eingruppierungsvorschriften:

- §§ 12, 13 TVöD nahezu unverändert aus §§ 22, 23 BAT übernommen (lediglich redaktionelle Abweichungen)
- § 12 TVöD ist die zentrale Vorschrift zur Eingruppierung und regelt
 - in Absatz 1 die Anwendung der Merkmale der Entgeltordnung,
 - in Absatz 2
 - den Grundsatz der Tarifautomatik ("ist eingruppiert")
 - die für die Eingruppierung maßgebliche (dauerhaft und regelmäßig mindestens zur Hälfte auszuübende) Tätigkeit
 - die Definition von Arbeitsvorgängen (Protokollerklärung)
 - in Absatz 3 die Angabe der Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag

Oktober 2016





Entgeltordnung (VKA)

(Anlage 1 zum TVöD)

Oktober 2016



Committee the state of the stat	Entgeltordnung	
Struktur	der Entgeltordnung:	
	Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA)	
Allg. Teil TVöD	 Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) Teil A - Allgemeiner Teil Allgemeine Tätigkeitsmerkmale Spezielle Tätigkeitsmerkmale (z. B. Meister, Ingenieure) 	Durch- geschriebene Fassungen TVöD-B TVöD-E TVöD-F
Besond. Teile (Sparten)	Teil B - Besonderer Teil (Sparten) (z. B. Beschäftigte in Gesundheitsberufen, im Rettungsdienst, in Sparkassen oder im Sozial- und Erziehungsdienst)	TVöD-F TVöD-K TVöD-S TVöD-V



Grundsätzliche "Wertebenen":

Entgeltgruppen 1 - 4 - unterhalb 3-jährige Berufsausbildung

Entgeltgruppen 5 - 9a - mindestens 3-jährige Berufsausbildung

Entgeltgruppen 9b - 12 - Fachhochschulstudium / Bachelor

Entgeltgruppen 13 -15 - wiss. Hochschulstudium / Master

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Vorbemerkungen

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen):

- 1. Vorrang spezieller Tätigkeitsmerkmale
 - spezielle Merkmale gehen den allgemeinen Merkmalen vor
 - allgemeine Merkmale für Bürodienst (Entgeltgruppen 2 bis 12) haben wir bisher eine gewisse Auffangfunktion für den Verwaltungsdienst
 - für handwerkliche T\u00e4tigkeiten gelten ausschlie\u00dflich die allgemeinen Merkmale der Arbeiter/innen (Teil A Abschnitt I Ziffer 2)
 - erfüllt eine Tätigkeit ein Spezialmerkmal des Teils B, findet dies auch im Geltungsbereich in Besonderen Teilen Anwendung, für die das Spezialmerkmal nicht vereinbart wurde

Oktober 2016





Vorbemerkungen

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen):

- 2. Tätigkeitsmerkmale mit Anforderungen in der Person
 - wird eine geforderte Vor- oder Ausbildung nicht erfüllt und
 - · werden "sonstige Beschäftigte" nicht erfasst oder
 - Voraussetzungen von "sonstigen Beschäftigten" werden nicht erfüllt
 - erfolgt Eingruppierung in nächst niedrigere Entgeltgruppe
 - Grundsatz gilt auch bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen in Merkmalen einer höheren Eingruppierung
 - Ausnahme:
 es gibt ein besonderes Merkmal (z. B. "in der T\u00e4tigkeit von …")

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Vorbemerkungen

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen):

- 3. Wissenschaftliche Hochschulbildung
 - insbesondere z. B. an Universität oder Technischer Hochschule beendetes Studium mit
 - erster Staatsprüfung, Magister- oder Diplomprüfung und Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern oder
 - Masterprüfung in akkreditiertem Masterstudiengang
 - Bachelorstudiengang z\u00e4hlt auch mit mehr als sechs vorgeschriebenen Semestern nicht
 - ausländische Hochschulabschlüsse müssen als gleichwertig anerkannt werden

Oktober 2016





Vorbemerkungen

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen):

4. Hochschulbildung

- von Hochschule verliehener
 - Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule (FH)" oder
 - Bachelorgrad oder gleichwertiger Abschlussgrad (§ 18 HRG)
- Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern in einem akkreditiertem Bachelorstudiengang
- auch Abschlüsse an akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien
- ausländische Hochschulabschlüsse müssen als gleichwertig anerkannt werden

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Vorbemerkungen

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen):

5. Anerkannte Ausbildungsberufe

- auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung
- verwaltungseigene Prüfungen ggf. gleichgestellt
- entsprechende frühere Ausbildungsberufe werden umfasst

6. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

 Gleichwertige Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise aufgrund Artikel 37 Einigungsvertrag

7. Ausbildungs- und Prüfungspflicht

gilt in Bremen nicht

Oktober 2016





Vorbemerkungen

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen):

- 8. Geltungsausschluss für Lehrkräfte
 - Entgeltordnung gilt nicht für Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter § 51 BT-V (Sonderregelungen für Lehrkräfte) fallen
- 9. Unterstellungsverhältnisse
 - nach Vergleichstabelle vergleichbare Beamte zählen mit
 - ausgewiesene, aber unbesetzte Stellen sind unschädlich
 - Teilzeitbeschäftigte nur arbeitszeitanteilig
- 10. Ständige Vertreterinnen und Vertreter
 - sind nicht Urlaubs- und sonstige Abwesenheitsvertreter

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Teil A - Allg. Teil

Teil A - Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
 - 1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)
 - 2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)
 - 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
 - 4. Entgeltgruppen 13 bis 15

Oktober 2016





Teil A I. Ziffer 1

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)

unveränderte Tätigkeitsbeispiele (wie in Anlage 3 zum TVÜ-VKA), z.B.

- Essens- und Getränkeausgeber/innen, Garderobenpersonal,
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich,
- Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks.



einfachste Tätigkeiten erfordern nur eine sehr kurze Einweisung von regelmäßig maximal 1-2 Tagen

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Teil A I. Ziffer 2

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)

- bisherige Oberbegriffe durch neue allgemeine Merkmale ersetzt (inhaltlich aber unveränderte Merkmale)
- etwaige spezielle Tätigkeitsmerkmale gehen vor (Vorbemerkungen Nr. 1 Absatz 3)
- spezielle Tätigkeitsmerkmale werden bezirklich vereinbart
- bis zur bezirklichen Vereinbarung gilt bisheriges Lohngruppenverzeichnis fort (Zuordnungstabelle in neuer Anlage 3 TVÜ-VKA)

Oktober 2016



Entgeltordnung Teil A Ziffer 2	Allgemeiner Teil Abschnitt I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale "handwerkliche Tätigkeiten (Arbeiter/innen)"			
Merkmal	Lohngr. BMT-G	EG TVöD Überleitung	EG TVöD ab 01.01.2017	
	1 / 1a	EG 2	EG 2	
einfache Tätigkeiten	1/2/2a	EG 2Ü	EG 2Ü (Anl. 3 TVÜ-VKA)	
eingehende fachliche Einarbeitung (handwerkl. oder fachl. Anlernung entfallen)	2 / 2a / 3 2a / 3 / 3a	EG 3	EG 3	
Ausbildungsberuf weniger als 3 Jahre	3/4/4a	EG 4	EG 4 Fgr. 1	
Neu: schwierige Tätigkeiten	4 / 4a	EG 4	EG 4 Fgr. 2	
Ausbildungsberuf mindestens drei Jahre	4/5/5a	EG 5	EG 5	
EG 5 mit hochwertigen Arbeiten	5 / 6 / 6a	EG 6	EG 6	
EG 5 mit besonders hochwertigen Arbeiten	6/7/7a 7/7a	EG 7	EG 7	
Abschließend aufgeführte Tätigkeiten in landesbezirkliche Tarifverträgen	7 / 8 / 8a 8 / 8a	EG 8	EG 8	
Abschließend aufgeführte Tätigkeiten in landesbezirkliche Tarifverträgen	9	9 (klein)	EG 9a	
Die speziellen Merkmale des bremischen Lohngruppenverzeichnisses zum BMT-G gelten bis zu einer Neuregelung weiter. Die Überleitung erfolgt durch die neue Anlage 3 zum TVÜ-VKA.				



Teil A I. Ziffer 2

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 2 - einfache Tätigkeiten (Klammerdefinition):

- keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht (altes Merkmal "handwerkliche oder fachliche Anlernung" entfallen)
- Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind



Abgrenzung zu einfachsten Tätigkeiten: Inhalt und Dauer der Einarbeitung (Zuordnung EG 2Ü bleibt zunächst über Anlage 3 TVÜ-VKA)

Oktober 2016



Teil A I. Ziffer 2

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 3 - eingehende fachliche Einarbeitung:

 Einarbeitung muss über die Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen



eine nur mehrwöchige Einweisung wird folglich nicht mehr ausreichen

 besondere k\u00f6rperliche Beanspruchung oder besondere Verantwortung bleibt in Entgeltgruppe 3 (Lohngruppenverzeichnis)

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Teil A I. Ziffer 2

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 4 - schwierige Tätigkeiten (Klammerdefinition):

- mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3
- Anforderungen an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick müssen über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt wird



halbjährliche Einarbeitung ist regelmäßig mindestens zu fordern

Oktober 2016





Teil A I. Ziffer 2

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)

Entgeltgruppen 5 bis 9a:

- · keine inhaltlichen Änderungen; unveränderte Oberbegriffe
- spezielle T\u00e4tigkeitsmerkmale des Lohngruppenverzeichnisses gelten weiter (neue Anlage 3 zum TV\u00fc-VKA)
- Überarbeitung des Lohngruppenverzeichnisses erfolgt später

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Teil A I. Ziffer 3

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Besonderheit: bisherige Eingruppierung nach BAT Bund/Länder

- Für übergeleitete Beschäftigte des Klinikums Reinkenheide richtet sich die Eingruppierung bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung (VKA) nach den Merkmalen der Anlagen 1a und 1b zum BAT (Bund/Länder-Fassung). Folgende Besonderheiten:
 - zusätzliche Bewährungsaufstiege, andere Vergütungsgruppenbezeichnungen (II / IIa) und andere Fallgruppennummern
 - zusätzliche Stufe 5a bei den Entgeltgruppen 9 bis 15 und Endstufe 4 bei der Entgeltgruppe 9 (klein)



Abweichungen werden durch Zusatz "B/L" kenntlich gemacht

Oktober 2016





Teil A I. Ziffer 3

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
 - Merkmale für Verwaltungsbeschäftigte (Verg.Gr. X III BAT):
 - wesentliche Neuerungen:
 - Entgeltgruppen 4 und 7 nun auch für Angestellte belegt
 - ausbildungsbezogene Merkmale in Entgeltgruppen 5 und 9b
 - · Splittung der Entgeltgruppe 9

Oktober 2016



Entgeltordnung Teil A Allgemeiner Teil Abschnitt I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale					
Ziffer 3	ffer 3 "Verwaltungsbeschäftigt				
Merkmal	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017		
vorwiegend mechanische Tätigkeit einfachere Arbeiten	X IX	EG 2	gestrichen		
Neu: einfache Tätigkeiten	-	-	EG 2		
Neu: eingehende fachliche Einarbeitung	-	-	EG 3		
"schwierigere Tätigkeit"	VIII Fgr. 1a B/L (VII Bew.)	EG 3 B /L (EG 5)	gestrichen		
Neu: schwierige Tätigkeit	-	-	EG 4 Fgr. 2		
1/4 gründliche Fachkenntnisse	VIII Fgr. 1b (VII Fgr. 1c)	EG 3 (EG 5)	EG 4 Fgr. 1		



Teil A I. Ziffer 3

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
 - "einfache Tätigkeiten" in Entgeltgruppe 2
 - · Definition wie EG 2 bei handwerklichen Tätigkeiten
 - · ansonsten keine Auswirkungen
 - "eingehende fachliche Einarbeitung" in Entgeltgruppe 3
 - · Definition wie EG 3 bei handwerklichen Tätigkeiten
 - Merkmal "schwierigere Tätigkeit" (VergGr. VIII BAT) entfallen; künftig entweder Entgeltgruppe 3 oder 4 (bei BAT B/L ggf. wegen Bewährungsaufstieg in Entgeltgruppe 5)

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Teil A I. Ziffer 3

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
 - "schwierige Tätigkeiten" in Entgeltgruppe 4
 - Definition wie EG 4 bei handwerklichen T\u00e4tigkeiten
 - · neues Merkmal; evtl. Zuordnung aus früherer EG 3
 - "1/4 gründliche Fachkenntnisse" in Entgeltgruppe 4
 - bisher VergGr. VIII/VII BAT, also Entgeltgruppe 3 oder 5
 - 3 **/!**

Höhergruppierungsoption für Fälle in Entgeltgruppe 3

Oktober 2016



Entgeltordnung Teil A Allgemeiner Teil Abschnitt I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale				
Ziffer 3 "Verwaltungsbeschäftigte			eschäftigte"	
Merkmal	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017	
Neu: Ausbildungsberuf mindestens 3 Jahre	-	-	EG 5 Fgr. 1	
gründliche Fachkenntnisse	VII Fgr. 1a /1b B/L (VIb Bew.)	EG 5 B/L (EG 6)	EG 5 Fgr. 2	
gründliche und vielseitige Fachkenntnisse	VII Fgr. 1b / <mark>1a</mark> (VIb Bew.)	EG 5 (EG 6)	EG 6	
mindestens 1/5 selbständige Leistungen	VIb Fgr. 1a	EG 6	EG 7	
mindestens 1/3 selbständige Leistungen	Vc Fgr. 1a / 1b	EG 8	EG 8	
selbständige Leistungen	Vc Fgr. 1b/ <mark>1a</mark> (Vb Bew.)	EG 8 (EG 9 (klein))	EG 9a	



Teil A I. Ziffer 3

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
 - Entgeltgruppe 5
 - neues ausbildungsbezogenes Merkmal: mindestens 3-jährige Ausbildung und entsprechende Tätigkeit
 - für Heraushebungsmerkmale müssen auch fachliche Merkmale (Fachkenntnisse und selbst. Leistungen) erfüllt sein



allgemeine Auffanggruppe ohne fachliches Merkmal; keine konkreten Eingruppierungsänderungen

Oktober 2016





Teil A I. Ziffer 3

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
 - "gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" in Entgeltgruppe 6
 - bisher VergGr. VII/VIb BAT, also Entgeltgruppe 5 oder 6
 - Höhergruppierungsoption für alle Fälle, die keinen Aufstieg in die Entgeltgruppe 6 erreicht haben



- _ "1/5 selbständige Leistungen" in Entgeltgruppe 7
 - bisher VergGr. VIb BAT, also Entgeltgruppe 6 und damit <u>Höhergruppierungsoption in Entgeltgruppe</u> 7



Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Teil A I. Ziffer 3

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

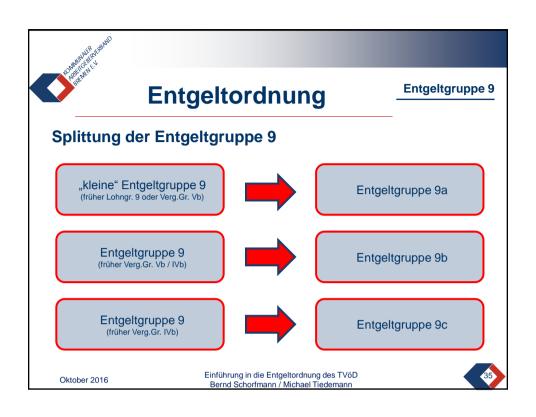
- 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
 - "1/3 selbständige Leistungen" bleibt Entgeltgruppe 8
 - "50 % selbständige Leistungen" in Entgeltgruppe 9a
 - bisher VergGr. Vc/Vb BAT, also Entgeltgruppe 8 oder 9 (klein)
 - · Höhergruppierungsoption für Fälle in Entgeltgruppe 8

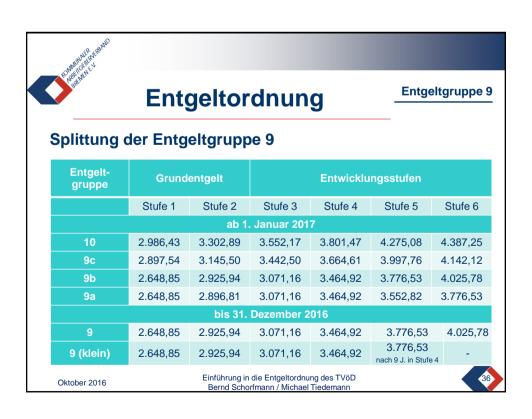


 Beschäftigte in Entgeltgruppe 9 (klein) werden in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet (keine Höhergruppierung!) (siehe Überleitung § 29c Absatz 3 TVÜ-VKA)

Oktober 2016









Entgeltgruppe 9

Splittung der Entgeltgruppe 9

- Entgeltgruppe 9a

- grundsätzlich künftig keine Stufenbesonderheiten mehr;
 aber: Beschäftigte mit handwerkliche Tätigkeiten sind
 7 Jahre in Stufe 3 und haben keine Stufen 5 und 6
- Stufen 1, 3 und 4 identisch mit alter Entgeltgruppe 9
- Stufe 2 etwas niedriger, neue Stufe 5 und die Stufe 6 ist identisch mit der Stufe 5 der alten Entgeltgruppe 9

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Entgeltgruppe 9

Splittung der Entgeltgruppe 9

Entgeltgruppe 9b

- identisch mit alter Entgeltgruppe 9
- stufengleiche Überleitung (§ 29c Absatz 2 TVÜ-VKA);
 kein Antrag für Höhergruppierung nötig

- Entgeltgruppe 9c

- entspricht der Vergütungsgruppe IVb ohne Aufstieg
- nur durch Höhergruppierung auf Antrag erreichbar; keine Überleitung

Oktober 2016



Entgeltordnung Teil A Allgemeiner Teil Abschnitt I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale				
Ziffer 3 "Verwaltungsbeschäftigt			eschäftigte"	
Merkmal	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017	
Neu: abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor) und entsprechende Tätigkeit	-	-	EG 9b Fgr. 1	
gründliche und umfassende Fachkennt- nisse und selbständige Leistungen	Vb Fgr. 1a B/L (IVb Bew.)	EG 9 (klein) B/L (EG 9)	EG 9b Fgr. 2	
1/3 besonders verantwortungsvolle Tätigkeit	Vb Fgr. 1b (IVb Bew.)	EG 9	gestrichen	
besonders verantwortungsvolle Tätigkeit	IVb Fgr. 1a	EG 9	EG 9c	
1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung	IVa Fgr. 1a/1b	EG 10	EG 10	
besondere Schwierigkeit und Bedeutung	IVa Fgr. 1b/ <mark>1a</mark> (III Bew.)	EG 11	EG 11	
Maß der Verantwortung	III Fgr. 1a (II / IIa Bew.)	EG 12	EG 12	



Teil A I. Ziffer 3

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
 - neues "Ausbildungsmerkmal"
 - · abgeschl. Hochschulbildung (Bachelor) und entspr. Tätigkeit
 - allgemeine Auffanggruppe ohne fachliches Merkmal; keine konkreten Eingruppierungsänderungen

Oktober 2016





Teil A I. Ziffer 3

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
 - "gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen" in Entgeltgruppe 9b
 - bisher: Vb ohne Aufstieg (in BAT/VKA), also EG 9 (klein)



Höhergruppierungsoption von Entgeltgruppe 9 (klein) in die Entgeltgruppe 9b



Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Teil A I. Ziffer 3

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
 - "gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen" in Entgeltgruppe 9b
 - bei Eingruppierung nach BAT B/L galt bisher Vb/IVb und daher in Entgeltgruppe 9 ohne Stufenabweichungen



keine Höhergruppierung, sondern stufengleiche Überleitung in die Entgeltgruppe 9b (gemäß § 29c Absatz 2 TVÜ-VKA)



Oktober 2016





Teil A I. Ziffer 3

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
 - "1/3 verantwortungsvolle T\u00e4tigkeit" entfallen, da schon niedrigere Anforderung f\u00fcr Entgeltgruppe 9b ausreicht
 - "50 % verantwortungsvolle Tätigkeit" in Entgeltgruppe 9c
 - bisher VergGr. IVb BAT, also Entgeltgruppe 9



ggf. Höhergruppierungsoption von Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe 9c (Antrag nach § 29b TVÜ-VKA nötig)



Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Teil A I. Ziffer 4

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 4. Entgeltgruppen 13 bis 15
 - Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master)
 - immer dann heranziehen, wenn es keine speziellen Merkmale gibt

Oktober 2016



Entgeltordnung Teil A Allgemeiner Teil Abschnitt I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale				
Ziffer 4 "Entgeltgruppen 13 bis 1			en 13 bis 15"	
Merkmal B/L = nur Verg.Gr. Ila anstelle Verg.Gr. Il + FgrBezeichnungen abweichend	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017	
wissenschaftl. Hochschulbild. (Master)	II / IIa Fgr. 1a <i>B/L (Ib Bew.)</i>	EG 13 B/L (13ü/14)	EG 13 Fgr. 1	
vglb. komm. Einrichtungen und Betriebe	entspricht Fgr. 1a		EG 13 Fgr. 2	
1/3 bes. Schwierigkeit und Bedeutung o. 1/3 hochw. Leist. bei bes. schwier. Aufg.	II / <mark>IIa</mark> Fgr. 1b (Ib Bew.)	EG 13 + Zulage EG 14	EG 14 Fgr. 1	
vglb. komm. Einrichtungen und Betriebe	entspricht Fgr. 1b	_	EG 14 Fgr. 2	
3 unterstellte Beschäftigte der EG 13**	lb Fgr. 1b	EG 14	EG 14 Fgr. 3	
bes. Schwierigkeit und Bedeutung oder hochw. Leist. bei bes. schwier. Aufg.	Ib Fgr. 1a Ib Fgr. 1c	EG 14	entfallen	
vglb. komm. Einrichtungen und Betriebe	lb Fgr. 1d			
besondere Schwierigkeit und Bedeutung und Maß der Verantwortung	la Fgr. 1a	EG 15	EG 15 Fgr. 1	
vglb. komm. Einrichtungen und Betriebe	la Fgr. 1c		EG 15 Fgr. 2	
5 unterstellte Beschäftigte der EG 13**	la Fgr. 1b	EG 15	EG 15 Fgr. 3	
** Ohne Beschäftigte der EG 13 im Teil A Abschnitt 2	Ziffern 2 und 3 sowie	Beamte des gehobene	en Dienstes.	



Teil A I. Ziffer 4

Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 4. Entgeltgruppen 13 bis 15
 - 1/3-Heraushebungsmerkmale in Entgeltgruppe 14
 - bisher: VergGr. II / Ib BAT, also Entgeltgruppe 13 + Zulage 14
 - neu: Merkmal der Entgeltgruppe 14 wird direkt erfüllt



 Heraushebungsmerkmale in Entgeltgruppe 15 müssen wie bisher zu mindestens 50 % erfüllt sein

Oktober 2016





Teil A II Ziff. 1-6

Teil A - Allgemeiner Teil

- II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale
 - 1. Bezügerechnerinnen und Bezügerechner
 - 2. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik
 - 3. Ingenieurinnen und Ingenieure
 - 4. Meisterinnen und Meister
 - 5. Technikerinnen und Techniker
 - 6. Vorlesekräfte für Blinde

Oktober 2016



Entgeltordnung Teil A Allgemeiner Teil Abschnitt II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale				
Ziffer 1 "Bezügerechner/innen"				
Merkmal	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017	
Bezügeberechner	VII	EG 5	EG 5	
Bezüge selbständig errechnen	VIb Fgr. 1	EG 6	EG 6 Fgr. 1	
maschinelle Bezügeberechnung im DV- Verfahren verantwortlich vornehmen	VIb Fgr. 3	EG 6	EG 6 Fgr. 2	
Bezüge selbständig errechnen und Schriftwechsel selbständig führen	VIb Fgr. 2 (Vc Bew.)	EG 6 (EG 8)	EG 7 Fgr. 1	
maschinelle Bezügeberechnung im DV- Verfahren verantwortlich vornehmen und Schriftwechsel selbständig führen	VIb Fgr. 4 (Vc Bew)	EG 6 (EG 8)	EG 7 Fgr. 2	
Bezüge selbständig errechnen (mit Soz.pflicht usw.) und Schriftwechsel selbständig führen	V c Fgr. 1 (Vb Bew)	EG 8 (EG 9 (klein))	EG 9a Fgr. 1	
maschinelle Bezügeberechnung im DV-Verf. verantwortlich vornehmen (mit Soz.pflicht usw.) und Schriftwechsel selbständig führen	Vc Fgr. 3 (Vb Bew.)	EG 8 (EG 9 (klein))	EG 9a Fgr. 2	
mind. 3 Beschäftigte der Entgeltgruppe 6	Vb Fgr. 1	EG 9 (klein)	EG 9a Fgr. 3	
mind. 3 Beschäftigte der EG 9a Fgr. 1 und 2	Vb Fgr. 2	EG 9	EG 9b	



Teil A II Ziff. 1

Teil A - Allgemeiner Teil

II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale

1. Bezügerechnerinnen und Bezügerechner

- keine inhaltlich neuen Tätigkeitsmerkmale
- ggf. Höhergruppierungsoptionen (auf Antrag!) für Beschäftigte, die keine Bewährungsaufstiege erreicht haben
 - von Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 7
 - von Entgeltgruppe 8 in die Entgeltgruppe 9a

Oktober 2016



Entgeltordnung Teil A Allgemeiner Teil Abschnitt II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale				
Ziffer 2 "Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik "				
Merkmal	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017	
Beschäftigte mit einschlägiger abgeschl. Ausbildung (z.B. Fachinform., Techn. Systeminform., IT-System-Kaufleute oder IT- Systemelektronik.) und entspr. Tätigkeit	II. IT-Orgar	-Gruppen nisation	EG 6 Fgr. 1	
gründliche und vielseitige Fachkenntnisse		mierung mtechnik	EG 6 Fgr. 2	
ohne Anleitung tätig	V. Datener VI. Prod.ste	· ·	EG 7	
über die Standardfälle hinaus Gestaltungs- spielraum	VII. Masch.b	o o	EG 8	
zusätzliche Fachkenntnisse	Die neuen Merk sich nunmehr zu		EG 9a	
umfassende Fachkenntnisse	Merkmale des Verwaltungsdier		EG 9b	
Abgeschl. Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit	Entgeltgruppe 1	igenieure" an.	EG 10 Fgr. 1*	
Gestaltungsspielraum über Entgeltgruppe 8 hinaus	Einige Merkmale neu entstanden.		EG 10 Fgr. 2*	

Entgeltordnung Teil A Allgemeiner Teil Abschnitt II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale				
Ziffer 2 "Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik				
Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017		
		EG 11 Fgr. 1*		
		EG 11 Fgr. 2*		
		EG 12 Fgr. 1*		
		EG 12 Fgr. 2*		
		EG 12 Fgr. 3*		
		EG 13 Fgr. 1*		
		EG 13 Fgr. 2*		
	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	Verg.Gr. EG TVöD BAT (VKA) Überleitung		



Teil A II Ziff. 2

Teil A - Allgemeiner Teil

- II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale
 - 2. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik
 - grundlegend neu strukturierte Tätigkeitsmerkmale
 - keine direkten Höhergruppierungsoptionen durch die Entgeltordnung
 - Eingruppierungsänderungen nur im Rahmen von Bewertungen möglich
 - Programmiererzulage (23,01 €) entfällt für alle Neufälle und Höhergruppierungen ab 1. Januar 2017

Oktober 2016

Entgeltordnung Teil A Allgemeiner Teil Abschnitt II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale				
Ziffer 3	"Ingenieurinnen und Ingenieure"			
Merkmal B/L = nur Verg.Gr. IIa anstelle Verg.Gr. II + FgrBezeichnungen abweichend	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017	
Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit.	Vb Fgr. 1 (IVb Bew.)	EG 10	EG 10*	
mindestens 1/3 besondere Leistungen	IVb Fgr. 1a (IVa Bew.)	EG 10	EG 11 Fgr. 1*	
mindestens 1/2 besondere Leistungen	IVa Fgr. 1 (III Bew.)	EG 11	EG 11 Fgr. 2*	
 langjährige (3 J.) praktische Erfahrung und 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder künstl. oder Spezialaufgaben 	IVa Fgr. 1a (III Bew.)	EG 11	EG 12 Fgr. 1*	
 langjährige (3 J.) praktische Erfahrung und 1/2 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder künstl. oder Spezialaufgaben 	III Fgr. 1 (II Bew)	EG 12	EG 12 Fgr. 2*	
mindestens 1/3 erhebliche Heraushebung durch das Maß der Verantwortung	III Fgr. 1a (II Bew.)	EG 12	EG 13*	
mindestens 1/2 erhebliche Heraushebung durch das Maß der Verantwortung	II Fgr. 1 (VG-Zulage)	EG 13	entfallen	
* Die Technikerzulage (23,01 €) entfällt für alle Neufäll	e und Höhergruppier	ungen ab 01.01.2017.		



Teil A II Ziff. 3

Teil A - Allgemeiner Teil

- II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale
 - 3. Ingenieurinnen und Ingenieure
 - keine neuen Tätigkeitsmerkmale
 - Absenkung der Eingruppierungsschwellen auf sog. Drittel-Merkmale
 - Auswirkungen in der Regel nur durch geänderte Bewertungen
 - Technikerzulage (23,01 €) entfällt für alle Neufälle und Höhergruppierungen ab 1. Januar 2017

Oktober 2016



Entgeltordnung Teil A Allgemeiner Teil Abschnitt II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale				
Ziffer 4 "Meisterinnen und Meister"				
Merkmal B/L = nur FgrBezeichnungen abweichend	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017	
Meister mit entsprechender Tätigkeit.	VIb Fgr. 1 / 4 (Vc Bew)	EG 6 (EG 8)	EG 8*	
große Arbeitsstätten beaufsichtigen <mark>oder</mark> besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit	Vc Fgr. 1 / 2 (Vb Bew)	EG 8 (EG 9 (klein))	EG 9a Fgr. 1*	
Gärtnermeister der Entgeltgruppe 8, - besonders schwierige Arbeitsbereiche oder - besonders bedeutender Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit	Vc Fgr. 5 / 6 (Vb Bew)	EG 8 (EG 9 (klein))	EG 9a Fgr. 2*	
Umfang und Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit	Vb Fgr. 1 + 2 (VG-Zulage)	EG 9 (klein)	EG 9b Fgr. 1* VG-Zulage entfällt	
Gärtnermeister, Umfang und Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit	Vb Fgr. 7 + 8 (VG-Zulage)	EG 9 (klein)	EG 9b Fgr. 2* VG-Zulage entfällt	
Bes. verantw. Tätigkeit (Leitung großer und vielschichtig strukturierter Instandsetzungsbereiche oder vergleichbare Tätigkeit	IVb (VG-Zulage)	EG 9	EG 9c* VG-Zulage entfällt	
* Die Meisterzulage (38,35 €) entfällt für alle Neufälle	und Höhergruppierun	gen ab 01.01.2017.		
Die Eingruppierungsmerkmale für Nennmeister / Funktionsmeister sind entfallen.				



Teil A II Ziff. 4

Teil A - Allgemeiner Teil

- II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale
 - 4. Meisterinnen und Meister
 - Tätigkeitsmerkmale im Wesentlichen beibehalten; aber:
 Merkmale für Nenn- und Funktionsmeister entfallen
 - Höhergruppierungsoptionen (auf Antrag!) für Beschäftigte
 - von Entgeltgruppe 9 (klein) in 9b oder von Entgeltgruppe 9 in 9c



- ggf. Höhergruppierungsoptionen (auf Antrag!) für Beschäftigte, die keine Bewährungsaufstiege erreicht haben
 - von Entgeltgruppe 6 in 8 oder von Entgeltgruppe 8 in 9a

Oktober 2016



Entgeltordnung Teil A Allgemeiner Teil Abschnitt II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale Ziffer 5 "Technikerinnen und Techniker"				
Merkmal B/L = nur FgrBezeichnungen abweichend	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017	
Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	VIb Fgr. 17 (Vc Bew.)	EG 6 (EG 8)	EG 8	
Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die <u>selbstständig tätig</u> * sind.	Vc Fgr. 17 (Vb Bew.)	EG 8 (EG 9 (klein))	EG 9a	
Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, die <u>schwierige Aufgaben*</u> erfüllen.	Vb Fgr. 16 (VG-Zulage)	EG 9 (klein)	EG 9b VG-Zulage entfällt	
* Die Heraushebungsmerkmale "selbständig tätig" und "schwierige Aufgaben" werden durch				



Teil A II Ziff. 5

Teil A - Allgemeiner Teil

Protokollerklärungen näher definiert.

- II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale
 - 5. Technikerinnen und Techniker
 - Tätigkeitsmerkmale im Wesentlichen beibehalten
 - Höhergruppierungsoptionen (auf Antrag!) für Beschäftigte
 - · von Entgeltgruppe 9 (klein) in 9b



- ggf. Höhergruppierungsoptionen (auf Antrag!) für Beschäftigte, die keine Bewährungsaufstiege erreicht haben
 - von Entgeltgruppe 6 in 8 oder von Entgeltgruppe 8 in 9a

Oktober 2016





Teil B

Teil B - Besonderer Teil

- spezielle Merkmale des Teil B werden getrennt für die verschiedenen Besonderen Teile bzw. Sparten (Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, ...) vereinbart
- sind in einer Sparte keine eigenständigen Merkmale für bestimmte Tätigkeiten enthalten, gelten ggf. die speziellen Merkmale einer anderen Sparte
- Übersichten zu etwaigen konkreten Änderungen bei den speziellen Merkmalen können bei Bedarf/Interesse zur Verfügung gestellt werden

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Teil B

Teil B - Besonderer Teil

II. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte

Ziffer 2:

Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser (BT-K)

- Entgeltgruppe I
 Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit
 entsprechender Tätigkeit
- 2. Entgeltgruppe II Fachärztinnen und Fachärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit



keine inhaltliche Änderung zu § 51 BT-K / § 12.1 TVöD-K

Oktober 2016





Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

- Neustrukturierung mit insgesamt 21 Beschäftigtengruppen
- Merkmale für "leitende Beschäftigte" und für "Lehrkräfte" berufsgruppenübergreifend zusammengefasst und auch neu geregelt
- bei einigen Beschäftigtengruppen Verweis auf Merkmale für
 - + "Verwaltung" (z. B. med. und zahnmed. Fachangestellte) oder
 - + "Techniker" (biolog.-techn. / chem. techn. Ass., Kardiotechniker)
 - + "Präparatoren" (präparationstechn. Assistenten)
- Beschäftigte im Pflegedienst fallen künftig unter die P-Tabelle

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

- 1. Beschäftigte in der Pflege
- 2. Leitende Beschäftigte in der Pflege
- 3. Lehrkräfte in der Pflege
- Biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten, Chemisch-technische Assistentinnen und Assistenten und Physikalisch-technische Assistentinnen und Assistenten sowie Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker
- 5. Diätassistentinnen und Diätassistenten
- 6. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- 7. HNO-Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten
- 8. Logopädinnen und Logopäden
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister
- 10. Medizinisch technische Assistentinnen und Assistenten
- 11. Medizinische Dokumentarinnen und Dokumentare
- 12. Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte
- 13. Orthoptistinnen und Orthoptisten
- 14. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
- 15. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten
- 16. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- 17. Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten
- Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten
- 19. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker
- 20. Leitende Beschäftigte
- 21. Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinische Berufe (Schulen)



Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

1. Beschäftigte in der Pflege

- Einführung der P-Gruppen für den ehemaligen KR-Bereich (Ausnahme: Pflege-Bachelor und Lehrkräfte in der Pflege)
- Aufwertung der T\u00e4tigkeiten mit erh\u00f6hten fachlichen Anforderungen
- Aufwertung der Hebammentätigkeit
- neue Merkmale für Beschäftigte mit Bachelor-Abschlüssen in Pflegewissenschaften
- Merkmale für Leitungs- und Lehrtätigkeiten jeweils in gesonderten Abschnitten

Oktober 2016



Entgeltgruppen				
Anlage 4 TVÜ-VKA	§ 29d TVÜ-VKA	Anlage E BT-K	§ 52 Abs. 1 BT-K	Anlage A TVöD
KR 3a	\rightarrow	P 5	\rightarrow	3
KR 4a	\rightarrow	P 6	\rightarrow	4
KR 7a	\rightarrow	P 7	\rightarrow	7
KR 8a	\rightarrow	P 8	\rightarrow	8
KR 9a	\rightarrow	P 9	\rightarrow	9a
KR 9b	\rightarrow	P 10	\rightarrow	9a
KR 9c	\rightarrow	P 11	\rightarrow	9b
KR 9d	\rightarrow	P 12	\rightarrow	9c
KR 10a	\rightarrow	P 13	\rightarrow	10
KR 11a	\rightarrow	P 14	\rightarrow	11
KR 11b	\rightarrow	P 15	\rightarrow	11
KR 12a	\rightarrow	P 16	\rightarrow	12



Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

1. Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen P 5 bis P 9)

- allgemeine Merkmale für Pflegehelfer/innen oder Pfleger/innen
 - gemeinsames Merkmal für (Kinder-)Kranken- oder Altenpflege
 - auch Hebammen oder Operationstechn. Ass. / Anästhesietechn. Ass., sofern Pflegetätigkeiten ausgeübt werden
- Eckeingruppierung für Pfleger/innen mit Regelaufgaben bleibt die Entgeltgruppe KR 7a bzw. neu P 7
- Entgeltgruppen P 10 bis P 16 sind für Pflegekräfte ohne Leitungsfunktion nicht belegt

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

1. Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen P 5 bis P 9)

- neues Merkmal in Entgeltgruppe P 8 für Pfleger/innen mit Heraushebung durch besondere Schwierigkeit (PE Nr. 4)*
 - a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen Fachweiterbildung nach DKG-Empfehlung vom 29.09.2015 vorgesehen ist
 - b) Spezialbereiche: (Wundmanagement, Gefäßassistenz, Breast Nurse/Lactation, Painnurse) oder
 - c) Tätigkeiten im Case- oder Caremanagement
- Aufzählungen in a) bis c) sind abschließend
- * Bei dieser Eingruppierung entfällt für Beschäftigte in Psychiatrien die Pflegezulage (46,02 €) und die Psychiatriezulage (15,34 €), vgl. PE Nr. 5 Teil B XI Ziffer 1.

Oktober 2016





Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

1. Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen P 5 bis P 9)

- Fachweiterbildung nach DKG-Empfehlung vom 29.09.2015:
 - · Pflege in der Endoskopie
 - Intensiv- und Anästhesiepflege * und **
 - · Pflege in der Nephrologie
 - Pflege in der Onkologie
 - Pflege im Operationsdienst * und **
 - Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege * und **
 - Pflege in der Psychiatrie**, Psychosomatik u. Psychotherapie
- * Tätigkeitsbereiche schon bisher KR 8a bzw. neu P 8
- ** mit Weiterbildung schon bisher KR 9a bzw. neu P 9

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

1. Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen P 5 bis P 9)

- Abgrenzung des Merkmals der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 1 zu Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 1:
 - Tätigkeiten in Spezialbereichen beinhalten besondere Schwierigkeit (PE Nr. 4 a) und erfordern deshalb eine Fachweiterbildung
 - Entgeltgruppe P 8 (Fachweiterbildung liegt noch nicht vor)
 - Entgeltgruppe P 9 (Fachweiterbildung abgeschlossen)
- außerdem in Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 2:
 Hygienefachkraft mit entsprechender Fachweiterbildung

Oktober 2016



Ziffer 1 "Beschäftigte in der Pflege" (Entgeltgruppen P5 bis P9)				
Merkmal	Verg.Gr. Kr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017	
Pflegehelfer/innen	l (II)	KR 3a	P5	
Pflegehelfer/innen mit einjähriger Ausbildung	II (III und IV)	KR 4a	P6	
Pfleger/innen mit dreijähriger Ausbildung	IV (V und Va)	KR 7a	P7 Fgr. 1	
Operattechn. Ass. / Anästhtechn. Ass.	-	KR 7a KR 8a	P7 Fgr. 2	
Pfleger/innen in P 7 Fgr. 1 mit besonderer Schwierigkeit	z. T. V (VI)	KR 8a	P8 * Fgr. 1	
Praxisanleiter/innen mit berufspäd. Zusatzqualif. (§ 2 KrPflAPrV = 200 Std. + 2-jährige Berufserfahrung)	-	-	P8 Fgr. 2	
Hebammen und Entbindungspfleger	IV (V und Va)	KR 7a	P8 Fgr. 3	
Beschäftigte in P 7 Fgr. 2 mit besonderer Schwierigkeit	-	KR 7a KR 8a	P8 * Fgr. 4	
Pfleger/innen in P 7 Fgr. 1 mit Fachweiterbildung	z. T. VI	KR 9a	P9 Fgr. 1	
Pfleger/innen in P 7 Fgr. 1 mit Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft	V (Va)	KR 7a	P9 Fgr. 2	



Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

1. Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen 9b bis 12)

- neue Merkmale für Beschäftigte in der Pflege mit Bachelor-Abschlüssen in Pflegewissenschaften
- keine Geltung der P-Gruppen (Anlage E zum TVöD), sondern der regulären Entgeltgruppe 9b bis 12 nach Anlage A zum TVöD
- Merkmale sind inhaltlich identisch zu den allgemeinen Merkmalen des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 ("Verwaltungsdienst")
- Tätigkeiten müssen den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 entsprechen (pflegewissenschaftliche Tätigkeiten in Anlehnung an § 37 Absatz 3 Entwurf des Pflegeberufegesetz)

Oktober 2016

Entgeltordnung Teil B Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen				
Ziffer 1 "Beschäftigte in der Pflege" (Entgeltgruppen 9b bis 12)				
Merkmal	Verg.Gr. Kr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017	
Beschäftigte mit Pflege-Bachelor und Anforderungen der Proterklärung Nr. 7 *	-	-	EG 9b **	
besonders verantwortungsvoll ist	-	-	EG 9c **	
1/3 bes. Schwierigkeit und Bedeutung	-	-	EG 10 **	
1/2 bes. Schwierigkeit und Bedeutung	-	-	EG 11 **	
Maß der Verantwortung	-	-	EG 12 **	

* Anforderung der Protokollerklärung Nr. 7:

- a) Steuerung/Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse
- b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaften
- c) Forschungsgebiete der professionellen Pflege erschließen
- d) Reflexion und Analyse des theoretischen und praktischen Wissens
- e) Mitwirkung an Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien, Expertenstandards
- ** Keine Pflege- oder Intensivmedizinzulage i. H. v. 46,02 €.



Entgeltordnung

Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

2. Leitende Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen P 9 bis P 16)

- neue Organisationsstrukturen werden zugrunde gelegt
 - Gruppe/Team (unterste Leitungsebene bis zu 9 Beschäftigte)
 - Station (kleinste Organisationseinheit bis zu 12 Beschäftigte)
 - Bereich/Abteilung (idR mehrere Stationen bis zu 48 Beschäft.)
- keine festen Grenzen, eher Richtwerte
- zusätzl. Heraushebungen durch Größe oder höhere Verantwortung
- Stationszulage entfällt (kein Besitzstand!)

Oktober 2016



Entgeltordnung Teil B Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen				
Ziffer 2 "Leitende Beschäftigte in der Pflege" (Entgeltgruppen P 9 bis P 16)				
Merkmal	Verg.Gr. Kr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017	
ständige Vertretung von Gruppen- oder Teamleitung			P 9 *	
Gruppen- oder Teamleitung	Gruppen-/Te	amleitung ist	P 10 Fgr. 1	
ständige Vertretung von Gruppen- oder Teamleitung der EG P 11 Fg. 1	unterste Lei	tungsebene	P 10 Fgr. 2	
Gruppen- oder Teamleitung mit höherer Verantwortung oder von großen Gruppen oder Teams	i. d. R. nicht mehr als 9 Beschäftigte unterstellt		P 11 Fgr. 1	
ständige Vertretung von Stationsleitung	Station ist die kleinste Organisationseinheit i. d. R. nicht mehr als 12 Beschäftigte unterstellt		P 11 Fgr. 2	
Stationsleitung			P 12 Fgr. 1	
ständige Vertretung von Stationsleitung der EG P 13 oder von Bereichs- oder Abteilungsleitung			P 12 Fgr. 2	
Stationsleitung mit höherer Verantwortung oder von großen Stationen			P 13	
Bereichs- oder Abteilungsleitung			P 14 Fgr. 1	
ständige Vertretung von Bereichsleitung der EG P 15			P 14 Fgr. 2	
Bereichs-/Abteilungsleitung Heraushebung durch Umfang und Bedeutung der Aufgaben und große Selbständigkeit aus EG 14 oder von großen Bereichen oder Abteilungen	Bereich/Abteilung umfasst i. d. R. mehrere Stationen i. d. R. nicht mehr als 48 Beschäftigte unterstellt		P 15	
erhebliche Heraushebung aus EG P 15 durch Maß der Verantwortung * PE: Erhalten Pflege-/Intensivmedizinzulage, sofern alle unterstel			P 16	



Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

- 2. Leitende Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen P 9 bis P 16)
 - Beispiel a:

Stationsleitung mit 12 unterstellten Beschäftigten

- Überleitung: Verg.Gr. Kr. VII/VIII = KR 9c = P 11
- Eingruppierung: Stationsleitung bis 12 Beschäftigte = normale Station = P 12 Fallgruppe 1
- Überleitung in Entgeltgruppe P 11
- Höhergruppierungsmöglichkeit (nur auf Antrag!) in Entgeltgruppe P 12



Oktober 2016



Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

- 2. Leitende Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen P 9 bis P 16)
 - Beispiel b:

stellv. Stationsleitung mit 12 unterstellten Beschäftigten (ständige Stellvertretung siehe Vorbemerkung Nr. 10 zur Entgeltordnung TVöD)

- Überleitung: Verg.Gr. Kr. VI/VII = KR 9b = P 10
- Eingruppierung: stellv. Stationsleitung bis 12 Beschäftigte = normale Station = P 11 Fallgruppe 2
- Überleitung in Entgeltgruppe P 10
 - Höhergruppierungsmöglichkeit (nur auf Antrag!) in Entgeltgruppe P 11

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung

Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

- 2. Leitende Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen 13 bis 15)
 - zusätzliche Merkmale oberhalb der Entgeltgruppe P 16
 - Entgeltgruppen 13 bis 15 aus der Anlage A zum TVöD
 - Fallgruppen 1
 entsprechen den allgemeinen Merkmalen
 des Teils A Abschnitt I Ziffer 4 (wiss. Hochschulabschluss)
 - Fallgruppen 2
 Auffangmerkmale für jeweils vergleichbar schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeiten in Krankenhäusern (ohne Qualifikationserfordernis!)

Oktober 2016



Entgeltordnung Teil B Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen			
Ziffer 2 "Leitende Beschäftigte in der Pflege" (Entgeltgruppen 13 bis 15)			
Merkmal	Verg.Gr. Kr. BAT	EG TVöD Überleitung	EG TVöD ab
	(ggf. Aufstieg)	(ggf. Aufstieg)	01.01.2017
Beschäftigte mit wissenschaftlichem Hochschul- abschluss und entsprechender Tätigkeit	-	-	EG 13 Fgr. 1
Beschäftigte in Krankenhäusern, deren Tätigkeit wegen Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verant- wortung wie Fgr. 1 zu bewerten ist	-	-	EG 13 Fgr. 2
Beschäftigte in EG 13 und 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder 1/3 hochw. Leistungen bei bes. schwier. Aufgaben	-	-	EG 14 Fgr. 1
Beschäftigte in Krankenhäusern, deren Tätigkeit wegen Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verant- wortung wie Fgr. 1 zu bewerten ist	-	-	EG 14 Fgr. 2
Beschäftigte in EG 13 und 1/2 besondere Schwierigkeit und Bedeutung und 1/2 Maß der Verantwortung	-	-	EG 15 Fgr. 1
Beschäftigte in Krankenhäusern, deren Tätigkeit wegen Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verant- wortung wie Fgr. 1 zu bewerten ist	-	-	EG 15 Fgr. 2



Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

3. Lehrkräfte in der Pflege

 keine P-Gruppen, sondern Entgeltgruppen der Anlage A zum TVöD



Problem: Wie erfolgt die Überleitung? siehe Überleitung

- neue Abgrenzungsmerkmale
 - Zusatzqualifikation
 - Hochschulbildung (Bachelor)
 - wissenschaftliche Hochschulbildung (Master) ggf. mit Referendariat

Oktober 2016



Entgeltordnung Teil B Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen			
Ziffer 3		"Lehrkräfte	in der Pflege"
Merkmal	Verg.Gr. Kr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Lehrkräfte mit Zusatzqualifikation	VI - VII (VII - VIII)	KR 9b - KR 9c	EG 10
Lehrkräfte an Pflegeschulen mit Hochschulbildung	-	-	EG 11 Fgr. 1
Lehrkräfte EG 10 als stv. Leitung oder Fachbereichsleitung von Hebammenschulen	VII (VIII)	KR 9c	EG 11 Fgr. 2
Lehrkräfte EG 10 als Leitung von Hebammenschulen	VIII (IX)	KR 9c	EG 12 Fgr. 1
Lehrkräfte mit Hochschulbildung (EG 11 Fgr. 1) als stv. Leitung / Fachbereichsleitung von Hebammenschulen	-	-	EG 12 Fgr. 2
Lehrkräfte mit wiss. Hochschulbildung und ggf. Referendariat	-	-	EG 13 Fgr. 1
Lehrkräfte mit Hochschulbildung (EG 11 Fgr. 1) als Leitung von Hebammenschulen	-	-	EG 13 Fgr. 2
stv. Leitung von Pflegeschulen	VII - IX (VIII - X)	KR 9c - KR 10a	EG 14 Fgr. 1
Fachbereichsleitung an Pflegeschulen	-	-	EG 14 Fgr. 2
Leitung von Pflegeschulen	VIII - X (IX - XI)	KR 9d - KR 11a	EG 15



Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

- 4. Biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten, Chemisch-technische Assistentinnen und Assistenten und Physikalisch-technische Assistentinnen und Assistenten sowie Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker
 - keine eigenen Tätigkeitsmerkmale
 - es gelten die T\u00e4tigkeitsmerkmale f\u00fcr Techniker aus dem Teil A Abschnitt II Ziffer 5
 - die Merkmale sind auf die jeweilige Berufsgruppe sinngemäß zu übertragen

Oktober 2016



ntgeltordnung Teil B Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen					
iffer 4 "Bioltechn. Ass., Chemtechn. Ass. sowie Kardiotechniker"					
Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt II Ziffer 5 (Techniker) finden Anwendung.					
MerkmalVerg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)EG TVÖD Überleitung (ggf. Aufstieg)EG TVÖD ab 01.01.2017 "Techniker"					
Techn. Ass. mit staatl. Anerkennung mit entspr. Tätigkeit sowie "sonstige Beschäftigte"	VIb Fgr. 12	EG 6	EG 8		
schwierige Aufgaben erfüllen	VIb Fgr. 11 (Vc Fgr. 13)	EG 6 (EG 8)	entfallen		
mind. 1/4 verantwortlichere Tätigkeiten	Vc Fgr. 12 (Vb Fgr. 13)	EG 8 (EG 9 -klein-)	entfallen		
selbstständig tätig* (entspr. Techniker)	N	Neu EG 9a			
schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern	Vb Fgr. 12 (IVb Fgr. 8)	EG 9	entfallen		
schwierige Aufgaben* (entspr. Techniker) Neu EG 9b					
* Die Heraushebungsmerkmale "selbständig tätig" und "schwierige Aufgaben" werden durch Protokollerklärungen näher definiert.					



Entgeltordnung Teil B Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen				
Ziffern 5 - 8, 10, 13, 15, 16 "einheitlic	che Grundstrukti	ur für mehrere Be	erufsgruppen"	
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017	
Beschäftigte in der Tätigkeit von	VIII (VII Bew.)	EG 3 (EG 5)	EG 5	
mit Ausbildung und entsprechender Tätigkeit	VIb (Vc Bew)	EG 6 (EG 8)	EG 7	
mit mindestens 1/4 schwierigen Aufgaben (Beispiele in Protokollerklärung)	VIb (Vc Bew.)	EG 6 (EG 8)	EG 8	
mit mindestens 50 % schwierigen Aufgaben (Beispiele in Protokollerklärung)	Vc (Vb Bew.)	EG 8 (EG 9 -klein-)	EG 9a	
Spezielle Heraushebungsmerkmale (z. Teil vorhandene, aber auch neue Merkmale; keine Beispiele, sondern ausschließl. Aufzähl.)	Vb (IVb Bew.) Neu	EG 9	EG 9b	
Protokollerklärung: definiert über Beispiele schwierige Aufgaben				
Leitungsfunktionen und Lehrtätigkeiten entfallen und neu geregelt unter Ziffer 20. "Leitende Beschäftigte" bzw. Ziffer 21. "Lehrkräfte"				
Oktober 2016 Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann				

Entgeltordnung Teil B Besonderer Tei	il Abschnitt XI. Be	schäftigte in Gesu	ındheitsberufen
Ziffer 9 "Masseure/innen u. medizinische Bademeister/innen"			
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Beschäftigte in der Tätigkeit von	IX Fgr. 4 (VIII Bew.)	EG 2 (EG 3)	EG 3
mit entsprechender Tätigkeit.	VIII Fgr. 19/20 (VII Bew.)	EG 3 (EG 5)	EG 5
mind. 1/4 schwierige Aufgaben (alt 50 %) (Schwierige Aufgaben sind z.B. Verabreichung von Kohlensäure- und Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massageoder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten).	VII Fgr. 23/25 (VIb Bew.)	EG 5 (EG 6)	EG 6
Oktober 2016 Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann			



Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

- 11. Medizinische Dokumentarinnen und Dokumentare
- 12. Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte
- 14. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
 - keine eigenen T\u00e4tigkeitsmerkmale
 (f\u00fcr Ziffer 11 gab es keine,
 f\u00fcr die Ziffern 12 und 14 sind die bisherigen Merkmal entfallen)
 - es gelten die Allgemeinen T\u00e4tigkeitsmerkmale im Teil A Abschnitt I Ziffer 3 ("Verwaltungsdienst")
 - diese Merkmale sind auf die jeweilige Berufsgruppe sinngemäß zu übertragen

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Entgeltordnung Teil B	Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen
Ziffer 12	"Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte"
Allg. Merkmale des Teils	A Abschnitt I Ziffer 3 (Verwaltungsdienst) finden Anwendung.

Merkmal	Verg.Gr.	EG TVöD	EG TVöD ab
	BAT	Überleitung	01.01.2017
	(ggf. Aufstieg)	(ggf. Aufstieg)	"Verwaltung"
Beschäftigte in der Tätigkeit von	IXb Fgr. 2/5	EG 2	EG 4
	(VIII Bew.)	(EG 3)	(ohne Prüf.)
mit Abschlussprüfung und entspr. Tätigkeit.	VIII Fgr. 13/23	EG 3	EG 5 Fgr. 1
	(VII Bew.)	(EG 5)	(3 J. Ausb.)
mit Abschlusspr. und schwierigen Aufgaben ("Schwierige Aufgaben" sind z. B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen.) = entfallen Neu: gründliche und vielseitige Fachkenntnisse	VII Fgr. 9 (VIb Bew.)	EG 5 (EG 6)	EG 6

Oktober 2016



Entgeltordnung Teil B	Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen				
Ziffer 14	"Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte"				
Allg. Merkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 (Verwaltungsdienst) finden Anwendung.					
Merkmal	Verg.Gr. BAT Uberleitung (ggf. Aufstieg) EG TVÖD ab 01.01.2017 ,verwaltung"				
Beschäftigte in der Tätigkeit von .		IXb Fgr. 1 (VIII Bew.)	EG 2 (EG 3)	EG 4 (ohne Prüf.)	
mit Abschlussprüfung und ents	pr. Tätigkeit.	VIII Fgr. 12 (VII Bew.)	EG 3 (EG 5)	EG 5 Fgr. 1 (3 J. Ausb.)	
mit Abschlusspr. und schwierig ("Schwierige Aufgaben" sind z. B. Mitwirkung bei der Herstellung vo Lösungen oder sonstigen Arzneim Verantwortung eines Apothekers.) Neu: gründliche und vielseitige Fa	Taxieren, n sterilen nitteln unter) = entfallen	VII Fgr. 7 (VIb Bew.)	EG 5 (EG 6)	EG 6	
Oktober 2016 Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann					

Entgeltordnung Teil B Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen Ziffer 17 "Präparationstechnische Assistentinnen/ Assistenten"				
Auf Beschäftigte als Biologiemodellmacher/innen oder Präparationstechnische Assistentinnen/ Assistenten finden die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung, Präparierung und Grabungstechnik (Teil B Abschnitt XV) Anwendung.*				
Merkmal		Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017 "Präparatoren"
Präparatoren mit entsprechender Tät	igkeit.	VII Fgr. 31 (VIb Bew.)	EG 5 (EG 6)	* Tätigkeiten:
mind. 1/4 schwierige Aufgaben		VIb Fgr. 34 (Vc Bew.)	EG 6 (EG 8)	einfach = EG 4 nicht einf. = EG 5
mindestens zwei Präparatoren durch drückliche Anordnung ständig unterst		VIb Fgr. 33 (Vc Bew.)	EG 6 (EG 8)	schwierig = EG 6 2 Mitarb. = EG 6
mind. 1/4 schwierige Aufgaben und m selbständig Demonstrationen im Hörs bereiten und bei der Durchführung m	saal vor-	Vc Fgr. 32 (Vb Bew.)	EG 8 (EG 9 -klein-)	Bes. schwierige Tätigkeit: 1/5 = EG 7
mind. zwei Präparatoren, davon mind Tätigkeiten der Verg.Gr. VIb Fgr. 34, ausdrückliche Anordnung ständig unt	durch	Vc Fgr. 30 (Vb Bew.)	EG 8 (EG 9 -klein-)	1/3 = EG 8 1/2 = EG 9a
Oktober 2016 Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann				



Teil B

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

- 18. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten
 - neues Tätigkeitsmerkmal
 - aufgrund der Approbation ebenso wie Ärzte eingruppiert



Entgeltgruppe 14

Oktober 2016

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Entgeltordnung Teil B Besonderer Tei	Abschnitt XI. Bes	schäftigte in Gesu	ndheitsberufen
Ziffer 19 "Zahntechnikerinnen/Zahntechniker"			
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Zahntechniker/innen mit entsprech. Tätigkeit	VII Fgr. 35 (VIb Bew.)	EG 5 (EG 6)	EG 6
Zahntechniker/innen mit schwierigen Aufgaben	VIb Fgr. 39 (Vc Bew)	EG 6 (EG 8)	EG 7
Zahntechniker/innen, deren Tätigkeiten Kennt- nisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.	Vc Fgr. 37 (Vb Bew.)	EG 8 (EG 9a -klein-)	EG 8 Fgr. 1
Zahntechnikermeister/innen mit entspr. Tätigkeit	Vc Fgr. 36	EG 8	EG 8 Fgr. 2
Zahntechnikermeister/innen, deren Tätigkeit Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen	Vb Fgr. 39	EG 9 -klein-	EG 9a
Zahntechniker/innen oder Zahntechnikermeister/ innen, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.	Vb Fgr. 40 (IVb Bew.)	EG 9	EG 9b
Protokollerklärungen: zu "schwierige Aufgaben" u	nd "Hilfskräfte bei	wiss. Forschungs	saufgaben"

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann

45

Entgeltordnung Teil B Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen					
Ziffer 20	Ziffer 20 "Leitende Beschäftigte"				
Merkmal	Verg.Gr.	EG TVöD	EG TVöD ab		
	BAT (ggf. Aufstieg)	Überleitung (ggf. Aufstieg)	01.01.2017		
Leiterinnen/Leiter einer	Vorbemerkungen:		50.01		
kleineren organisatorischen Einheit.	Tätigkeitsmerkm. Ziffern 4 bis 10.	ale für Abschn. XI, 13, 15, 16 und 19	EG 9b		
Ständige Vertreterinnen/Vertreter von	2. Aufbau der Tätig	, ,	EG 9c		
Leiterinnen/Leitern der EG 10 Fgr. 1	für Abteilungs-, G				
Leiterinnen/ Leiter einer	Teamleitung (organisat. Einheiten) mit folgender Organisationsstruktur: a) kleinere organisat. Einheit mit in der Regel nicht mehr als neun		FO 40 Fm 4		
größeren organisatorischen Einheit.			EG 10 Fgr. 1		
Ständige Vertreterinnen/Vertreter von		Beschäftigten			
Leiterinnen/Leitern der EG 11	b) größere organisat in der Regel nicht r		EG 10 Fgr. 2		
Leiterinnen/Leiter einer		Beschäftigten			
besonders großen organisatorischen Einheit.	c) bes. große organisat. Einheit mit in der Regel mehr als 24		EG 11		
Descriptions description to the description	unterstellten Beschäftigten				
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 heraushebt.	Abweichende Bound vergleichbare or Einheiten sind u	ganisatorische	EG 12		

Entgeltordnung Teil B Besonderer Teil	Abschnitt XI. Bes	chäftigte in Gesu	ndheitsberufen						
Ziffer 21 "Lehrkräfte an staatl. an	"Lehrkräfte an staatl. anerk. Lehranstalten für med. Berufe (Schulen)"								
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017						
Lehrkräfte.	Bisherige Regel		EG 9c						
Lehrkräfte mit entspr. Zusatzqualifikation.	Lehrkräfte 1. Lehrkräfte		EG 10						
Lehrkräfte mit abgeschl. Hochschulbildung und entspr. Tätigkeit sowie "sonstige Beschäftigte"	- 04 techn. As - 05 Diätassis - 06 Ergothera - 07 Audiologi	EG 11 Fgr. 1							
Besch. der EG 10 als stellvertr. Leiter/innen oder als Fachbereichsleiter/innen einer Schule.	- 13 Orthoptis	sch-techn. Ass.	EG 11 Fgr. 2						
Besch. der EG 10 als Leiter/innen einer Schule.	Abweichende Re Lehrkräfte		EG 12 Fgr. 1						
Besch. der EG 11 Fgr. 1 als stellvertr. Leiter/innen oder als Fachbereichsleiter/innen einer Schule.	1. Lehrkräfte - 09 Masseure - 16 Physiothe	e / Bademeister	EG 12 Fgr. 2						
	Entgeltordnung des TVö nn / Michael Tiedemani		92						

Entgeltordnung Teil B Besonderer Teil	Abschnitt XI. Bes	chäftigte in Gesu	ndheitsberufen						
Ziffer 21 "Lehrkräfte an staatl. an	"Lehrkräfte an staatl. anerk. Lehranstalten für med. Berufe (Schulen)"								
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017						
Lehrkräfte mit abgeschl. wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligem Landesrecht vorgesehen – erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit entsprechender Tätigkeit sowie "sonstige Beschäftigte"			EG 13 Fgr. 1						
Beschäftigte der EG 11 Fgr. 1 als Leiter/innen einer Schule.			EG 13 Fgr. 2						
Beschäftigte der EG 13 Fgr. 1 als stellvertr. Leiter/innen oder als Fachbereichsleiter/innen			EG 14						
Beschäftigte der EG 13 Fgr. 1 als Leiter/innen einer Schule.			EG 15						
	Entgeltordnung des TVö nn / Michael Tiedemann		93						



Teil B

Teil B - Besonderer Teil

Höhergruppierungsoptionen für Beschäftigte,

die im BAT mögliche Aufstiege nicht erreicht haben, z. B. bei

- X. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte
- XVI. Laborantinnen und Laboranten
- XXI. Reproduktionstechnische Beschäftigte
- XXVI. Technische Assistentinnen und Assistenten sowie Chemotechnikerinnen und -techniker
- XXXII. Zeichnerinnen und Zeichner

Oktober 2016





Teil B

Teil B - Besonderer Teil

Höhergruppierungsoptionen für Beschäftigte,

aufgrund (teilweise) neuer Merkmale, z. B. bei

- XII. Beschäftigte in Häfen und Fährbetrieben (Entgeltgruppen 7 bis 9b für Schiffsführer und -maschinisten)
- XVII. Leiterinnen und Leiter von Registraturen
- XIX. Beschäftigte in Magazinen und Lagern

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Überleitung in die Entgeltordnung zum 1. Januar 2017

(§§ 29, 29a 29d TVÜ-VKA)

Oktober 2016





§ 29 TVÜ-VKA

- Grundsätze zur Überleitung
 - alle (in den TVöD übergeleitete und bis zum 31. Dezember 2016 neueingestellte) Beschäftigten sind zum 1. Januar 2017 in die Entgeltordnung (VKA) übergeleitet
 - allgemeine Merkmale für handwerkliche Tätigkeiten ersetzen bisherige Oberbegriffe (Merkmale für körperliche Belastungen oder besondere Verantwortung bleiben unberührt)
 - spezielle Merkmale des Lohngruppenverzeichnisses gelten bis zur Neuvereinbarung fort
 - bis dahin Zuordnung nach neuer Anlage 3 zum TVÜ-VKA

Oktober 2016



	Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen
Entgelt- gruppe	Lohngruppe
9a	9 (zwingend Stufe 1, Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8	7 mit Aufstieg nach 8 und 8a
7	7 mit Aufstieg nach 7a 6 mit Aufstieg nach 7und 7a
6	6 mit Aufstieg nach 6a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
5	5 mit Aufstieg nach 5a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
4	4 mit Aufstieg nach 4a 3 mit Aufstieg nach 4 und 4a
3	3 mit Aufstieg nach 3a 2 mit Aufstieg nach 3 und 3a 2a mit Aufstieg nach 3 und 3a (Bremen, § 31 TVÜ-VKA) 2 mit Aufstieg nach 3 (Bremen, § 31 TVÜ-VKA) 2 mit Aufstieg nach 2a und 3 (Bremen, § 31 TVÜ-VKA)
2 Ü	2 mit Aufstieg nach 2a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
2	1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)

§ 29a TVÜ-VKA

- Besitzstandsregelungen zur Überleitung
 - Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit
 - alle Beschäftigten sind zunächst richtig eingruppiert
 - keine Überprüfung aufgrund der Überleitung
 - Techniker-, Meister- und Programmiererzulage
 - "Altfälle" nur noch bis 31.12.2016
 - ab 01.01.2017 keine "Neufälle" mehr; vorhandene "Altfälle" im Besitzstand für die Dauer der anspruchsbegründenden Tätigkeit
 - Tätigkeitszeiten vor dem 01.01.2017 werden berücksichtigt, als hätte die Entgeltordnung seit Beginn des Arbeitsverh. gegolten

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29a TVÜ-VKA

- Besitzstandsregelungen zur Überleitung
 - an die T\u00e4tigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe gekn\u00fcpfte besondere Entgeltbestandteile, die in der Entgeltordnung (VKA) nicht mehr oder in geringerer H\u00f6he vorgesehen sind, werden im Besitzstand fortgezahlt
 - als dynamische Zulage in Höhe der Differenz ab 01.01.2017 für die Dauer der anspruchsbegründenden Tätigkeit
 - gilt nicht für Pflegezulage für geschlossene/halbgeschlossene psych.
 Abteilungen (46,02 €), Psychiatriezulage (15,34 €) oder Stationszulage (30 €) vgl. Protokollerklärung zu § 29a Absatz 4 TVÜ-VKA
 - gilt nicht für Vergütungsgruppenzulagen => hier gilt § 9 TVÜ-VKA
 - bei Arbeitszeitänderungen werden Besitzstandszulagen entsprechend angepasst

Oktober 2016



§ 29b TVÜ-VKA

- Höhergruppierungen wegen Überleitung
 - Höhergruppierung aufgrund Entgeltordnung nur auf Antrag
 - spezielle Ausschlussfrist bis 31. Dezember 2017 (bei Ruhen am 1. Januar 2017 beginnt die einjährige Ausschlussfrist mit Wiederaufnahme der Tätigkeit)
 - Antrag wirkt immer auf den 1. Januar 2017 zurück (etwaige spätere Stufenänderungen entfallen rückwirkend)
 - stufengleiche Höhergruppierung spielt hier keine Rolle (erst bei Höhergruppierungen ab dem 1. März 2017)
 - Stufenzuordnung wie bei Höhergruppierung (§ 17 Abs. 4 TVöD)
 Ausnahme: Stufe 1 bleibt in Stufe 1 (wird aber angerechnet)

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29b TVÜ-VKA

- Höhergruppierungen wegen Überleitung
 - Beispiel 1:

Besch. in Entgeltgruppe 8 Stufe 5 könnte ab 01.01.2017 in Entgeltgruppe 9a eingruppiert werden. Ein Strukturausgleich wird nicht gezahlt und zum 01.04.2017 wäre in Entgeltgruppe 8 der Aufstieg die Stufe 6 möglich.

Entgelt- gruppe	Grund	entgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53	
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59	

- Höhergruppierungsgewinn beträgt 369,56 €
- Stufenaufstieg ab 01.04.2017 in Entgeltgruppe 8 Stufe 6 hätte nicht mehr ergeben (auch nicht mit abweichender Jahressonderzahlung)
- Höhergruppierungsantrag macht hier Sinn;
 Stufenlaufzeit in Stufe 4 der Entgeltgruppe 9a beginnt ab 01.01.2017 neu

Oktober 2016



§ 29b TVÜ-VKA

- Höhergruppierungen wegen Überleitung
 - Beispiel 2:

Besch. in Entgeltgruppe 6 Stufe 5 könnte ab 01.01.2017 in Entgeltgruppe 7 eingruppiert werden. Es wird Strukturausgleich von 50 € gezahlt und zum 01.04.2017 wäre in Entgeltgruppe 6 der Aufstieg die Stufe 6 möglich.

Entgelt- gruppe	Grund	entgelt		Entwicklu	ngsstufen	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91

- Höhergruppierungsgewinn zunächst nur Garantiebetrag von 57,63 €;
 bei Wegfall des Strukturausgleichs = echter Gewinn von 7,63 €
- Stufenaufstieg ab 01.04.2017 in Entgeltgruppe 6 Stufe 6 hätte 78,66 € gebracht (es könnte ca. 10 Jahre dauern, bis sich der Nachteil aufhebt)

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29b TVÜ-VKA

- Höhergruppierungen wegen Überleitung
 - keine "Beratungspflicht" des Arbeitgebers
 - aber Auskünfte über
 - Entgeltgruppe und Stufe am 31. Dezember 2016
 - · nächsten Stufenaufstieg
 - · etwaige Auswirkung auf Jahressonderzahlung
 - · etwaiger Wegfall eines Strukturausgleichs



alleinige Entscheidungshoheit bei Beschäftigten

Oktober 2016



§ 29b TVÜ-VKA

- Höhergruppierungen wegen Überleitung
 - Höhergruppierung führt zum Wegfall
 - a) von Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-VKA (frühere Vergütungsgruppenzulagen)
 - § 29b Absatz 3
 - b) von Techniker-, Meister- und Programmiererzulagen § 29b Absatz 4
 - c) Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-VKA <u>und</u> Techniker-, Meister- und Programmiererzulage
 - § 29b Absatz 5

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29b TVÜ-VKA

- Höhergruppierungen wegen Überleitung
 - Wegfall von Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-VKA (§ 29b Abs. 3)
 aber:
 - bei Anwendung des § 17 Absatz 4 Satz 1 (Stufenzuordnung)
 - und des § 17 Absatz 4 Satz 2 (Garantiebetrag)

wird die Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA dem bisherigen Tabellenentgelt hinzugerechnet



Besitzstandsregelung bringt unter Umständen höhere Stufe; mindestens aber Garantiebetrag

Oktober 2016



§ 29b TVÜ-VKA

Höhergruppierungen wegen Überleitung

Beispiel 3: Wegfall von Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-VKA (§ 29b Abs. 3)

 Besch. in Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 3 könnte ab 01.01.2017 in Entgeltgruppe 9b höhergruppiert werden. Er erhält eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA in Höhe von 133,88 €.

	Entgelt- gruppe Grundentgelt Entwicklungs				ngsstufen		
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
	9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
9	(klein)	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	-

- aus Entgeltgruppe 9 (klein) erfolgt stufengleiche Überleitung in Entgeltgr. 9a
- bei Höhergruppierung (nur auf Antrag) wird Besitzstandszulage 133,88 € dem bish. Tabellenentgelt (3.071,16 €) hinzugerechnet (= 3.205,04 €), so dass sich in der Entgeltgruppe 9b die Stufe 4 ergibt

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29b TVÜ-VKA

- Höhergruppierungen wegen Überleitung
 - Wegfall von Techniker-, Meister- und Progr.zulagen (§ 29b Abs. 4)
 aber:
 - ergibt die H\u00f6hergruppierung eine niedrigere Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe

wird die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet



Besitzstandsregelung bringt unter Umständen schnelleren oder sogar sofortigen Stufenaufstieg (Stufenlaufzeit in nächsthöherer Stufe beginn dann neu)

Oktober 2016



§ 29b TVÜ-VKA

• Höhergruppierungen wegen Überleitung

Beispiel 4: Wegfall Techniker-, Meister- und Prog.zulage (§ 29b Abs. 4)

 Besch. in Entgeltgruppe 8 Stufe 3 (1,5 Jahre Stufenlaufzeit zurückgelegt) könnte ab 01.01.2017 in Entgeltgruppe 9a höhergruppiert werden. Er erhält eine Meisterzulage in Höhe von 38,35 €.

ntgelt- ruppe	Grund	entgelt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59

- bei Höhergruppierung (nur auf Antrag) entfällt die Meisterzulage in jedem Fall
- Zuordnung in niedrigere Stufe 2 der Entgeltgruppe 9a (+ Garantiebetrag),
 bisherige 1,5-jährige Stufenlaufzeit wird angerechnet, ab 01.07.2017 Stufe 3
- (Variante: H\u00e4tte schon mind. 2-j\u00e4hrige Stufenlaufzeit angerechnet werden k\u00f6nnen, w\u00e4re ein sofortiger Aufstieg in die Stufe 3 erfolgt)

Oktober 2016 Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29b TVÜ-VKA

- Höhergruppierungen wegen Überleitung
 - Wegfall von Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA und Techniker-, Meister- und Progr.zulage (§ 29b Absatz 5), aber:
 - bei Anwendung des § 17 Absatz 4 Satz 1 (Stufenzuordnung) und des § 17 Absatz 4 Satz 2 (Garantiebetrag)

werden beide Besitzstandszulagen dem bisherigen Tabellenentgelt hinzugerechnet höhere Stufe oder Garantiebetrag und

· ergibt sich trotzdem eine niedrigere Stufe

wird die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet

schnellerer oder sofortiger Stufenaufstieg

Oktober 2016



§ 29b TVÜ-VKA

• Höhergruppierungen wegen Überleitung

Beispiel 5: Wegfall Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA und Techniker-, Meister- und Prog.zulage (§ 29b Abs. 4)

- wie Beispiel 3, aber zusätzlich wird Meisterzulage (38,35 €) gezahlt.

Entgelt- gruppe	Grund	entgelt		Entwicklu	ngsstufen	stufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78		
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53		
9 (klein)	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	-		

- aus Entgeltgruppe 9 (klein) erfolgt stufengleiche Überleitung in Entgeltgr. 9a
- bei Höhergruppierung (nur auf Antrag) wird Besitzstandszulage 133,88 € und Meisterzulage dem bish. Tabellenentgelt (3.071,16 €) hinzugerechnet (= 3.243,39 €), so dass sich in der Entgeltgruppe 9b die Stufe 4 ergibt
- da höhere Stufe keine Anrechnung der bish. Stufenlaufzeit

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29b TVÜ-VKA

- Höhergruppierungen wegen Überleitung
 - Wegfall von Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA <u>und/oder</u> Techniker-, Meister- und Progr.zulage (§ 29b Absatz 3-5)
 - Zwei Besonderheiten bei Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe:



die Hinzurechnung erfolgt nur zum Tabellenentgelt der Ausgangsentgeltgruppe



die Mitnahme der Stufenlaufzeit erfolgt nur in der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe

Oktober 2016



§ 29c TVÜ-VKA

- Besondere Überleitungsregelungen
 - Beschäftigte mit Zulage nach § 17 Absatz 8 (frühere Eingruppierungen in Verg.Gr. II mit 5-/6-jährigem Aufstieg in Verg.Gr. Ib BAT)
 - werden ab 1. Januar 2017 unter Wegfall der Zulage in Entgeltgruppe 14 übergeleitet
 - zurückgelegte Stufenlaufzeit wird mitgenommen

Ohne Antragstellung vom Arbeitgeber umzusetzen!

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29c TVÜ-VKA

- Besondere Überleitungsregelungen
 - Beschäftigte in Entgeltgruppe 9 (ohne Stufenbesonderheiten)
 - · werden stufengleich und
 - · unter Mitnahme der Stufenlaufzeit

in Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

Ohne Antragstellung vom Arbeitgeber umzusetzen!

 Stufe 5a (wegen Überleitung aus BAT B/L) gilt gleichermaßen in der Entgeltgruppe 9b

Oktober 2016



§ 29c TVÜ-VKA

- Besondere Überleitungsregelungen
 - Beschäftigte in Entgeltgruppe 9 (klein) mit Stufe 5 als Endstufe
 - · werden unter Mitnahme der Stufenlaufzeit
 - in die Stufe, deren Betrag dem Betrag der bisherigen Stufe entspricht,

in Entgeltgruppe 9a übergeleitet (kein Antrag nötig!).

Besonderheiten:

- in Stufe 2 bleibt der bis 31.12.2016 geltende Tabellenwert der Stufe 2 maßgebend
- in Stufe 4 erfolgt bei 4-jähriger Stufenlaufzeit die Zuordnung zur Stufe 5 und die über 4 Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 5 angerechnet

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29c TVÜ-VKA

Besondere Überleitungsregelungen

Beispiel 6: Beschäftigte in Entgeltgr. 9 (klein) mit Stufe 5 als Endstufe

 Besch. ist seit 01.10.2010 in Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 4 und hätte nach 9-jähriger Stufenlaufzeit am 01.10.2019 die Endstufe 5 erreicht.

Entgelt- gruppe	Grund	entgelt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
9 (klein)	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	-

- 4-jährige Stufenlaufzeit ist erfüllt, daher ab 01.01.2017 Stufe 5
- übersteigende Stufenlaufzeit (2 Jahre + 3 Monate) wird angerechnet, daher ab 01.10.2019 Zuordnung zur Stufe 6

Oktober 2016



§ 29c TVÜ-VKA

Besondere Überleitungsregelungen

Beispiel 6a: Beschäftigte in Entgeltgr. 9 (klein) mit <u>Stufe 4 als Endstufe</u> "TV VKA-Recht Klinikum Reinkenheide"

 Besch. ist seit 01.12.2007 in Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 3 und kann nach 9-jähriger Stufenlaufzeit am 01.12.2016 die Endstufe 4 erreichen

Entgelt- gruppe	Grund	entgelt	Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
9 (klein)	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	-	-

- stufengleiche Überleitung in Entgeltgruppe 9a Stufe 4; einmonatige Stufenlaufzeit in Stufe 4 wird angerechnet, Stufe 5 ab 01.12.2021
- Überlegung: in sinngemäßer Anwendung des § 29c Abs. 3 übersteigende Stufenlaufzeiten anrechnen?

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29c TVÜ-VKA

• Besondere Überleitungsregelungen

Beispiel 6b: Beschäftigte in Entgeltgr. 9 (klein) mit <u>Stufe 4 als Endstufe</u> "TV VKA-Recht Klinikum Reinkenheide"

- Besch. war seit 01.12.2005 in Entgeltgruppe 9 (klein) indiv. Endstufe 4+

Entgelt- gruppe	Grund	entgelt	Entwicklun		ngsstufen	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
9 (klein)	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	-

- 4-jährige Stufenlaufzeit in Stufe 4 ist erfüllt
- übersteigende Stufenlaufzeit erfüllt auch Stufenlaufzeit in Stufe 5
- daher ab 01.07.2017 Zuordnung zur Stufe 6

Oktober 2016



§ 29b TVÜ-VKA

Überleitung und Höhergruppierung

Beispiel 7: Überleitung und gleichzeitige Höhergruppierung

 Besch. in Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 5 könnte ab 01.01.2017 in Entgeltgruppe 9b höhergruppiert werden.

Entgelt- gruppe	Grund	entgelt		Entwicklu	Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78	
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53	
9 (klein)	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	-	

- aus Endstufe 5 der Entgeltgruppe 9 (klein) erfolgt Überleitung in Endstufe 6 der Entgeltgruppe 9a
- Höhergruppierung (nur auf Antrag) Zuordnung zur betragsgleichen Stufe 5 in Entgeltgruppe 9b (+ 92,22 € Garantiebetrag)
- Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe 9b Stufe 5 beginnt ab 01.01.2017 neu

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29c TVÜ-VKA

- Besondere Überleitungsregelungen
 - Beschäftigte in Entgeltgruppe 9 mit Stufe 4 als Endstufe (Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten)
 - werden stufengleich und unter Mitnahme der Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe 9a übergeleitet (kein Antrag nötig!).

Besonderheit:

- Stufenänderung nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 des Anhangs zu § 16 (VKA) bleibt bestehen
 - Stufe 2 der Entgeltgruppe 9a entspricht der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9b
 - Stufe 4 wird nach 7 Jahren in Stufe 3 erreicht und bleibt Endstufe

Oktober 2016



§ 29c TVÜ-VKA

- Besondere Überleitungsregelungen
 - fallen Stufenaufstieg und Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg
 - bei Höhergruppierungen nach § 29b Absatz 1 TVÜ-VKA (auf Antrag) wird der Höhergruppierungsgewinn auf etwaige Strukturausgleich angerechnet (auch Höhergruppierung in Entgeltgruppe 9c)
 - Überleitungen in Entgeltgruppe 9a, 9b oder 14 nach § 29 Absätze
 1 bis 4 TVÜ-VKA erfolgen ohne Antrag automatisch und gelten nicht als Höhergruppierung



keine Anrechnung auf Strukturausgleich

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29d TVÜ-VKA

- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B
 - Grundsatz:

alle Beschäftigte in Kr-Anwendungstabelle werden stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit (ohne Antr.) in Anlage E zum BT-K / BT-B (= **P-Tabelle**) übergeleitet

- Ausnahmen:
 - besondere Stufenregelungen (§ 29d Abs. 1 und 2)
 - Unterrichtspfleger/innen sind künftig in Entgeltgruppen der Anlage A TVöD eingruppiert (keine P-Gruppen)



Überleitung noch umstritten



Oktober 2016

§ 29d TVÜ-VKA

- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B
 - Besonderheiten der P-Tabelle
 - Stufenlaufzeiten über Entgeltgruppe P 9 wurden der allgemeinen Tabelle angepasst
 - Stufe 6 nun in allen Entgeltgruppen belegt
 - · auch in Entgeltgruppen P 7 und P 8 gilt Eingangsstufe 2
 - aber: Stufenlaufzeit in Stufe 2 für Entgeltgruppen P 7 und P 8 von 2 auf 3 Jahre verlängert (§ 52 Abs. 3 BT-K / § 16 Abs. 3 TVöD-K)

Ausnahme:

Besch. mit Tätigkeiten KR 7a (alt: Kr. V/Va), z.B. in Einheit für Intensivmedizin, dort war schon die Eingangsstufe 2 (Prot.erkl. zu (§ 52 Abs. 3 BT-K / § 16 Abs. 3 TVöD-K)

Oktober 2016



Vergleich P-Tabelle - Kr-Anwendungstabelle (Tabellenwerte am 1. Januar 2017) *								
EG	Grund	entgelt		Entwicklu	ngsstufen			
	Stufe 1 Stufe 2		Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
P 10 KR 9b	-	3.123,20	3.225,60 3.071,16	3.512,32 3.464,92	3.650,56 3.602,03	3.737,60		
P 9 KR 9a	-	2.969,60	3.123,20 3.071,16	3.225,60 3.174,02	3.420,16 3.365,23	3.502,08		
P 8 KR 8a	- - 2.575,02	2.732,33 2.732,33	2.865,46 2.865,46	3.036,16 2.974,36	3.174,02 3.174,02	3.365,23 3.365,23		
P 7 KR 7a	- - 2.393,52	2.575,02 2.575,02	2.732,33 2.732,33	2.974,36 2.974,36	3.095,36 3.095,36	3.220,01 3.220,01		
P 6 KR 4a	2.153,91 2.153,91	2.308,81 2.308,81	2.454,02 2.454,02	2.762,59 2.762,59	2.841,25 2.841,25	2.986,43 2.986,43		
P 5 KR 3a	2.060,76 2.060,76	2.272,49 2.272,49	2.333,03 2.333,03	2.429,82 2.429,82	2.502,44 2.502,44	2.673,03 2.673,03		
* Etwaige ab	weichende Stufe	enregelungen we	rden nicht abge	bildet.				

Vergleich P-Tabelle - Kr-Anwendungstabelle (Tabellenwerte am 1. Januar 2017) *									
EG	Grund	entgelt		Entwicklu	ngsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6			
P 16 KR 12a	- -	3.957,76 -	4.096,51 4.050,72	4.544,51 4.486,96	5.066,75 5.047,84	5.297,11 5.297,11			
P 15 KR 11b	-	3.872,77	3.999,74	4.317,18 4.050,72	4.697,09 4.592,90	4.842,18 4.842,18			
P 14 KR 11a	- -	3.779,07	3.902,98 3.676,82	4.212,74 4.050,72	4.633,60 4.592,90	4.710,40			
P 13 KR 10a	-	3.685,38	3.806,21 3.552,17	4.108,29 3.801,47	4.326,40 4.275,08	4.382,72			
P 12 KR 9d	- -	3.497,98	3.612,67 3.464,92	3.899,39 3.776,53	4.075,52 4.025,78	4.157,44			
P11 KR 9c	-	3.310,59	3.419,14 3.365,23	3.690,50 3.602,03	3.870,72 3.826,37	3.952,64			
* Etwaige abv	weichende Stuf	enregelungen we	erden nicht abge	bildet.					

§ 29d TVÜ-VKA

- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B
 - Besondere Stufenregelungen (§ 29d Absatz 1 Sätze 2 bis 5)
 - Überleitung aus Stufe 1 in KR 7a / 8a in Stufe 2 der P 7 / P 8 unter Mitnahme der zurückgelegten Stufenlaufzeit (Satz 2)
 - Überleitung aus Stufe 2 in KR 7a / 8a in Stufe 2 der P 7 / P 8 unter Anrechnung der zurückgelegten Stufenlaufzeit (Satz 3)
 - führt Verkürzung der Stufenlaufzeit in P-Tabelle am 01.01.2017 zum Erreichen der nächsthöheren Stufe, beginnt Stufenlaufzeit in der höheren Stufe neu (Satz 4)
 - Beschäftigte mit mindestens 5-jähriger Stufenlaufzeit in Stufe 5 der Entgeltgruppen KR 9a bis 11a werden in Stufe 6 übergeleitet (Satz 5)

Oktober 2016



§ 29d TVÜ-VKA

• Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B

Beispiel 8a: Überleitung P-Tabelle - Normalfall (§ 29d Abs. 1 Satz 1)

- Besch. seit 01.07.2015 in Entgeltgruppe KR 7a Stufe 3.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
P 7	-	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01	
KR 7a	2.393,52	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01	

- Überleitung zum 01.01.2017 in Entgeltgruppe P 7 Stufe 3
- regulärer Aufstieg in Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 am 01.07.2018
- keine Besonderheiten => Normalfall

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29d TVÜ-VKA

- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B
 Beispiel 8b: Überleitung P-Tabelle KR 7a/8a Stufe 1 (§ 29d Abs. 1 Satz 2)
 - Besch. seit 01.07.2016 in Entgeltgruppe KR 7a Stufe 1.

Entgelt- gruppe	Grund	entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
P 7	-	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01	
KR 7a	2.393,52	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01	

- Überleitung zum 01.01.2017 in Entgeltgruppe P 7 Stufe 2
- die Stufenlaufzeit in Stufe 1 (= 6 Monate) wird mitgenommen, so dass in Stufe 2 noch 30 Monate zurückzulegen sind (idR hier Stufenlaufzeitverlängerung von 2 auf 3 Jahre beachten)
- regulärer Aufstieg in Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7 am 01.07.2019

Oktober 2016



§ 29d TVÜ-VKA

• Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B

Beispiel 8c: Überleitung P-Tabelle - KR 7a/8a Stufe 2 (§ 29d Abs. 1 Satz 3)

 Besch. am 01.07.2015 in Entgeltgruppe KR 7a Stufe 1 eingestellt und seit 01.07.2016 in Stufe 2.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
P 7	-	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01	
KR 7a	2.393,52	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01	

- Überleitung zum 01.01.2017 in Entgeltgruppe P 7 Stufe 2
- einjährige Stufenlaufzeit in Stufe 1 wird angerechnet, so dass unter Mitnahme der Stufenlaufzeit in Stufe 2 noch 18 Monate zurückzulegen sind (idR hier Stufenlaufzeitverlängerung von 2 auf 3 Jahre beachten)
- regulärer Aufstieg in Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7 am 01.07.2018

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29d TVÜ-VKA

Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B

Beispiel 8d: Überleitung P-Tabelle - verkürzt. Stufenlaufzeit (§ 29d Abs. 1 Satz 4)

 Besch. seit 01.07.2013 in Entgeltgruppe KR 9a Stufe 3 (nach bisherigem Recht nach 5 Jahren Aufstieg in Stufe 4 - Anhang zu § 16 TVöD-K).

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
P 9	-	2.969,60	3.123,20	3.225,60	3.420,16	3.502,08	
KR 9a	-	-	3.071,16	3.174,02	3.365,23	-	

- die nunmehr dreijährige Stufenlaufzeit in Stufe 3 ist am 01.01.2017 erfüllt
- daher Überleitung zum 01.01.2017 in Entgeltgruppe P 9 Stufe 4
- Stufenlaufzeit in Stufe 4 beginnt ab 01.01.2017 neu zu laufen (keine weitere Mitnahme übersteigender Stufenlaufzeiten)

Oktober 2016



§ 29d TVÜ-VKA

Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B

Beispiel 8e: Überleitung P-Tabelle - neue Stufe 6 (§ 29d Abs. 1 Satz 5)

Besch. seit 01.07.2011 in Entgeltgruppe KR 9a Stufe 5 (nach bisherigem Recht die Endstufe - Anhang zu § 16 TVöD-K).

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
P 9	-	2.969,60	3.123,20	3.225,60	3.420,16	3.502,08	
KR 9a	-	-	3.071,16	3.174,02	3.365,23	-	

- die nunmehr fünfjährige Stufenlaufzeit in Stufe 5 ist am 01.01.2017 erfüllt
- daher Überleitung zum 01.01.2017 in Entgeltgruppe P 9 Stufe 6
- Variante: Entgeltgruppe KR 9a Stufe 5 erst seit 01.07.2012
 - Stufenlaufzeit wird nach Grundregel mitgenommen
 - Überleitung in Stufe 5, ab 01.07.2017 Aufstieg in Stufe 6

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Oktober 2016 Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

§ 29d TVÜ-VKA

- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B
 - Besonderheiten bei Überleitung und Höhergruppierung (§ 29d Abs. 2):
 - bei Höhergruppierung nach § 29b TVÜ-VKA (auf Antrag!) aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in P 8 wird für die Dauer des jeweiligen Verbleibs in
 - Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 (aus Entgeltgruppe P 7 Stufe 3)
 - Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 (aus Entgeltgruppe P 7 Stufe 4) **
 - Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 (aus Entgeltgruppe P 7 Stufe 5)

zusätzlich Zulage von 46,02 Euro gezahlt (frühere Psychiatriezulage), solange die Voraussetzungen nach den Protokollerklärungen Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe b der Abschnitte A und B der Anlage 1b zum BAT erfüllt sind

** ab der Stufe 5 wird für die Dauer in dieser Stufe noch 23,01 € gezahlt

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Oktober 2016

§ 29d TVÜ-VKA

Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B

Beispiel 9: Überleitung P-Tabelle - Höhergrupp. P 7 - P 8 (§ 29d Abs. 2)

Besch. in der Psychiatrie seit 01.07.2016 in Entgeltgruppe KR 7a Stufe 4.

Entgelt gruppe	Grun	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
P 8	-	2.732,33	2.865,46	3.036,16	3.174,02	3.365,23		
P 7	-	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01		
KR 7a	2.393,52	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01		

- Überleitung zum 01.01.2017 in Entgeltgruppe P 7 Stufe 4
- auf Antrag: Höhergruppierung in Entgeltgruppe P 8
- während der Stufenlaufzeit in Stufe 4 wird 46,02 € gezahlt (§ 29d Abs. 2) zusätzl. während der Stufe 5 wird 23,01 € gezahlt (nur in dieser Konstellation!)

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Oktober 2016

Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Überleitung in die Entgeltordnung

- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B Beispiel 10: Überleitung Unterrichtsschwestern
 - Unterrichtsschwester (mit einjähriger Fachweiterbildung = Kr. VII/VIII) ist in Entgeltgruppe KR 9c Stufe 5 eingruppiert.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1 Stufe 2		Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25	
9c	2.897,54	3.145,50	3.442,50	3.664,61	3.997,76	4.142,12	
9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.071,16 3.464,92		4.025,78	
P 11	- 3.310,59		3.419,14	3.419,14 3.690,50		3.952,64	
KR 9c			3.365,23 3.602,03		3.826,37 -		

- Überleitung zum 01.01.2017 in Entgeltgruppe P 11 Stufe 5
- auf Antrag: Höhergruppierung in Entgeltgruppe 10 (über 9c)

Oktober 2016

Stufengleiche Höhergruppierung

§ 17 Abs. 4 TVöD

- Neuregelung bei Höhergruppierungen ab 1. März 2017
 - Inkrafttreten erst zum 1. März 2017



keine Anwendung auf Höhergruppierungen im Zusammenhang mit der Überleitung



- betrifft nur Entgeltgruppen 2 bis 14 nicht Entgeltgruppe 1
- Garantiebeträge entfallen (Ausnahme: Anlage C für Sozial- und Erziehungsdienst)
- keine Mitnahme von Stufenlaufzeiten bei Höhergruppierung (Ausnahme: Höhergruppierung aus Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9a in Entgeltgruppe 9b)
- Stufe 5a (wegen TV VKA-Recht in Brhv., TV Eigenbetriebe oder vergleichbarer Regelung)
 Auswirkungen müssen noch geprüft werden

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Stufengleiche Höhergruppierung

§ 17 Abs. 4 TVöD

- Neuregelung bei Höhergruppierungen
 - Sonderregelung für individuelle Endstufen (§ 6 Absatz 4 TVÜ-VKA)
 - grundsätzlich Zuordnung in Endstufe der höheren Entgeltgruppe aber:
 - die Endstufe der h\u00f6heren Entgeltgruppe muss mindestens die Summe aus bisheriger individueller Endstufe und 2 % der Endstufe der h\u00f6heren Entgeltgruppe betragen

wenn nicht

 wird statt der Endstufe der höheren Entgeltgruppe eine neue individuelle Endstufe in Höhe der Summe aus bisheriger individueller Endstufe und 2 % der Endstufe der höheren Entgeltgruppe gebildet

Oktober 2016



Stufengleiche Höhergruppierung

§ 17 Abs. 4 TVöD

- Neuregelung bei H\u00f6hergruppierungen
 - Sonderregelung für individuelle Endstufen (§ 6 Absatz 4 TVÜ-VKA)
 - _ Reisniel

Verw.besch. in Entgeltgruppe 6 mit einer (fiktiven) individuellen Endstufe von 3.000 € wird am 01.04.2017 in die Entgeltgruppe 7 höhergruppiert.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	indiv. Endstufe	
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99		
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53	3.000,00	

- 2% der Endstufe 6 der Entgeltgruppe 7 wären 62 €
- bisherige ind. Endstufe + 62 € bliebe unter der Stufe 6 der Entgeltgr. 7, daher ab 01.04.2017 Zuordnung zur Stufe 6 der Entgeltgruppe 7

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Stufengleiche Höhergruppierung

§ 17 Abs. 4 TVöD

- Neuregelung bei Höhergruppierungen
 - Sonderregelung für individuelle Endstufen (§ 6 Absatz 4 TVÜ-VKA)
 - Beispiel (Variante):

Verw.besch. in Entgeltgruppe 6 mit einer (fiktiven) individuellen Endstufe von 3.050 € wird am 01.04.2017 in die Entgeltgruppe 7 höhergruppiert.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	indiv. Endstufe	
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99	3.112,00	
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53	3.050,00	

- · 2% der Endstufe 6 der Entgeltgruppe 7 wären 62 €
- bisherige ind. Endstufe + 62 € übersteigen die Stufe 6 der Entgeltgr. 7, daher ab 01.04.2017 neue ind. Endstufe 6 in der Entgeltgruppe 7

Oktober 2016

